

**Geschäftsordnung
der
Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe
des Niedersächsischen Landtages
(18. Wahlperiode)**

(beschlossen in der 1. Sitzung der Kommission am 22. Januar 2019)

§ 1

(1) ¹Die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe wird auf ihren Beschluss oder auf Anordnung ihrer oder ihres Vorsitzenden von der Landtagsverwaltung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, nachdem die Sitzung von der Präsidentin oder dem Präsidenten genehmigt worden ist. ²Als Sitzungen gelten auch Reisen.

(2) ¹Der Antrag auf Genehmigung einer Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zu stellen. ²Die oder der Vorsitzende ist zur Antragstellung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung einer Sitzung verlangt.

§ 2

(1) Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe teilzunehmen.

(2) ¹Im Verhinderungsfall werden die Kommissionsmitglieder, die Abgeordnete sind, durch die von den Fraktionen benannten stellvertretenden Mitglieder vertreten. ²Die Kommissionsmitglieder nach § 18 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages werden im Verhinderungsfall durch die von der Präsidentin oder vom Präsidenten für ihre Vertretung berufenen stellvertretenden Mitglieder vertreten; soweit sie Kommissionsmitglieder nicht vertreten, können sie als Zuhörerinnen oder Zuhörer an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.

(3) ¹Jedes Mitglied kann schriftlich beantragen, dass die Kommission bestimmte Fragen im Sinne von § 18 b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages erörtert. ²Der Antrag hat den Erörterungsgegenstand konkret zu bezeichnen und ist zu begründen. ³Anträge nach Satz 1 sollen bis zum siebenten Tag vor einem Sitzungstermin bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kommission eingereicht werden.

§ 3

¹Die von der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe beschlossenen Hinweise und Empfehlungen sind allen Mitgliedern des Landtages, den Landtagsfraktionen sowie der Landesregierung schriftlich zuzuleiten. ²Haben Landtagsausschüsse im Zusammenhang mit Beratungsgegenständen, die ihnen überwiesen worden sind, von der Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe eine Stellungnahme erbeten, so ist diese schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern dieser Ausschüsse und den Landtagsfraktionen zuzuleiten. ³Hat die Kommission eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter benannt, die oder der vom federführenden Ausschuss angehört werden soll, so sind in dem Bericht die wesentlichen Gesichtspunkte, die in der Erörterung der Kommission zur Sprache kamen, wiederzugeben.

§ 4

Im Übrigen gelten für die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag sinngemäß.